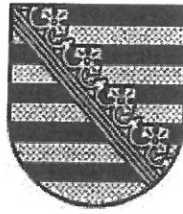




Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Bußgeldsenat

Aktenzeichen: **OLG 26 Ss 101/17 (B)**
Amtsgericht Leipzig 226 OWi 506 Js 18166/16
GenStA Dresden 26 SsBs 101/17



BESCHLUSS

In der Bußgeldsache gegen

Mandant hat Abschrift

geboren

wohnhaft

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Bußgeldsenat - der Einzelrichter - des Oberlandesgerichts Dresden am 05.07.2017

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 30. August 2016 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht Leipzig zurückverwiesen.

Gründe:

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2017 folgendes ausgeführt:

„1.

Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen die Verurteilung des Betroffenen wegen fahrlässiger Missachtung des Rotlichtes einer Wechsellichtzeichenanlage nicht.

a)

Zwar besteht zwischen der Urteilsformel im Protokoll und in der Urteilsurkunde keine Divergenz im Sinne der von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidung des Ober-

landesgerichts Frankfurt am Main, in dem sich aus dem Tenor in der Urteilsurkunde das gemäß Protokoll verhängte Fahrverbot nicht ergab (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. Juni 2015 – 2 Ss-OWi 474/15, 2 Ss OWi 474/15 –, Rn. 7, juris). Dass der Betroffene freigesprochen worden sein soll, ergibt sich vorliegend weder aus dem Protokoll noch aus der Urteilsurkunde, wenngleich in dem Urteilsformular eine eindeutigere Kenntlichmachung der jeweils zutreffenden Punkte möglich gewesen wäre.

b)

Der Rechtsbeschwerde ist zuzugestehen, dass das Urteil des Amtsgerichts Leipzig keine Feststellungen zum Zeitpunkt des Überfahrens der zweiten Induktionsschleife enthält. Dessen bedurfte es auch im vorliegenden Fall. In den Urteilsgründen erfordert die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes, der - wie hier - durch eine standardisierte Messung mit dem Traffiphot III ermittelt wurde, die Darlegung des Messverfahrens und dessen Ergebnisses nebst der Mitteilung der wesentlichen Anknüpfungstatsachen, Abstand zwischen Haltelinie, erster und zweiter Induktionsschleife sowie der Rotlichtzeiten bei Überfahren der ersten und zweiten Induktionsschleife (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 19. November 2001 – Ss (OWi) 9012/01 –, juris). Die mittlere Geschwindigkeit wird aus der Zeitdifferenz zwischen Messimpuls aus erster und - hier nicht festgestellter - zweiter Induktionsschleife errechnet. Zweck ist es, die Fahrzeit des Fahrzeuges mit einer rekonstruierten Geschwindigkeit bis zum Erreichen der ersten Lichtbildposition detailliert zu berechnen und damit die Passagezeit der Haltelinie zu ermitteln. Vorliegend stellte das Amtsgericht Leipzig jedoch weder fest, nach welcher Gelb-/Rotlichtzeit die zweite Induktionsschleife passiert wurde noch, in welchem Abstand sich die erste Induktionsschleife von der Haltelinie befand. Dass zwischen erster und zweiter Induktionsschleife 13,6 m lagen, kann aus den Urteilsgründen noch geschlussfolgert werden, da eine zurückgelegte Fahrtstrecke zwischen den Fotos 1 und 2 - auf die im Übrigen nicht Bezug genommen wurde - von 13,6 m festgestellt wurde. Nachvollziehbar ist jedoch weder weshalb noch auf welchem Wege das Amtsgericht Leipzig die Fahrzeuggeschwindigkeit zwischen den beiden Schleifen von 35,0 km/h aus dem Zeitabstand des Fahrzeugs zur Haltelinie bei gelb und bei rot errechnet. Tatsächlich hätte die Geschwindigkeit und damit die vorwerfbare Rotlichtzeit aus dem räumlichen und zeitlichen Abstand zwischen den zwei Induktionsschleifen berechnet werden müssen.

2.

Auch der Rechtsfolgenausspruch hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Für den festgestellten fahrlässigen Rotlichtverstoß hat das Amtsgericht Leipzig mit einer Regeldelbue in Höhe von 200 EUR sowie mit einem einmonatigen Fahrverbot als im Bußgeldkatalog vorgesehener Regelfolge reagiert. Das Tatgericht muss sich dann jedoch mit der sich aus § 4 Abs. 4 BkatV ergebenden Möglichkeit auseinandersetzen, unter - ggf. empfindlicher - Erhöhung der Regeldelbue von der Anordnung eines Fahrverbotes abzusehen. Denn es gibt Fallkonstellationen, in denen trotz eines Regelfalles die Verhängung eines Fahrverbotes unangemessen ist, und der notwendige Warneffekt ebenso effektiv durch eine angemessene Erhöhung der Geldbue erreicht werden kann. Zwar ist das Gericht von der Verpflichtung entbunden, die Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge besonders zu begründen, wenn keine Anhaltspunkte für ein Abweichen ersichtlich sind. Die Urteilsgründe müssen dann aber erkennen lassen, dass sich der Tatrichter der Möglichkeit des Absehens vom Regelfahrverbot bei gleichzeitiger Erhöhung der Geldbue bewusst gewesen ist (OLG Hamm, Beschluss vom 1. September 2009 – 2 Ss OWi 550/09 –, Rn. 46, juris). Indem das Amtsgericht Leipzig die Verhängung des Fahrverbotes insbesondere mit der verkehrsrechtlichen Vorbelastung des Betroffenen und einem (nicht näher bezeichneten) „strafbaren Handeln“ begründet, lässt es zwar noch gerade erkennen, dass es die Möglichkeit des Absehens aufgrund eines Aus-

nahmefalles in Betracht gezogen und verneint hat. Es wird jedoch - auch unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Urteilsgründe - nicht deutlich, ob sich der Tatrichter auch der Möglichkeit bewusst gewesen ist, von dem Fahrverbot bei gleichzeitiger Erhöhung der Geldbuße abzusehen. Dies sind jedoch zwei unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten auf die Besonderheiten des konkreten Einzelfalles, die sich der Tatrichter bei seiner Entscheidung ins Bewusstsein rufen muss (OLG Hamm a. a. O.).

Im Übrigen enthalten die Urteilsgründe keine Feststellungen zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Betroffenen.“

Dem schließt sich der Senat nach eigener Sachprüfung an. Die Sache bedarf erneuter Verhandlung.

Richter am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 05.07.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

